

**BDEW**

**Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

**Leitfaden für rechtskonforme Verbandsarbeit**

Vom 15. Februar 2008

Aktualisiert im April 2018

## **Leitfaden für unsere Gremienarbeit**

Der BDEW ist der Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Die Energie- und Wasserwirtschaft stellt der Bevölkerung und der Wirtschaft unverzichtbare Dienst- und Infrastrukturleistungen zur Verfügung und schafft Lebensqualität für jedermann.

Der BDEW bildet die Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Er schafft damit Werte für die Mitgliedsunternehmen und fördert die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Er hilft mit seiner Expertise, aktuelle politische Fragen zu beantworten und die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Die Verbandsarbeit schafft damit Nutzen für Mitgliedsunternehmen, deren Kunden und die Gesellschaft insgesamt.

Dabei bekennt sich der BDEW zur rechtsstaatlichen Ordnung. Die Förderung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft ist eines seiner erklärten Ziele. Die Verbandsarbeit ist auf die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energie- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gerichtet. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist Grundlage der Verbandsarbeit. Auch im Rahmen der Verbandsarbeit soll für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen sichergestellt sein, dass entflechtungsrelevante Informationen in nichtdiskriminierender und den Anforderungen an die Vertraulichkeit entsprechenden Weise verwendet werden.

Der Vorstand des BDEW hat am 15.02.2008 verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind. Der Leitfaden wurde im April 2018 redaktionell angepasst und aktualisiert. Der Leitfaden richtet sich an alle hauptamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlichen Gremienmitglieder bzw. Teilnehmer von Besprechungen. Der BDEW will damit allen Mitgliedern und Mitarbeitern im Verband Sicherheit und Orientierung geben. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Verbandsarbeit des BDEW Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder. Der Leitfaden wird jedem hauptamtlichen Mitarbeiter des BDEW und jedem, der an der Gremienarbeit des Verbandes teilnimmt, in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## Inhalt

1. Einladung zu Verbandssitzungen.....	3
2. Durchführung von Verbandssitzungen .....	4
3. Sitzungsniederschriften.....	4
4. Verhalten in Verbandssitzungen .....	5
5. Zulässige Themen einer Verbandssitzung .....	5
6. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung .....	6
7. Austausch von Netz- oder Netzkundeninformationen im Strom- und Gasbereich .....	7
8. Marktinformationsverfahren .....	8
9. Positionspapiere und Pressemitteilungen.....	9
10. Konditionenempfehlungen .....	9
11. Selbstverpflichtungserklärungen .....	10
12. Zuständigkeit der Rechtsabteilung des BDEW .....	10

### **1. Einladung zu Verbandssitzungen**

- 1.1 Die hauptamtlichen Mitarbeiter des BDEW laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein.
- 1.2 Rechtzeitig vor der Sitzung versenden sie eine detaillierte Tagesordnung sowie vorbereitende Unterlagen. Sammeltagesordnungspunkte ("Verschiedenes", "Sonstiges") sind zu vermeiden oder weiter zu untergliedern.
- 1.3 Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Niederschriften eindeutig und unmissverständlich formuliert sind.

## **2. Durchführung von Verbandssitzungen**

- 2.1 Bei jeder BDEW-Sitzung soll mindestens ein hauptamtlicher BDEW-Mitarbeiter anwesend sein.
- 2.2 Der Sitzungsleiter und die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens und die Protokollführung verantwortlich.
- 2.3 Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf diesen Leitfaden und die Verpflichtung zu dessen Einhaltung hin und dokumentieren dies in der Niederschrift. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt dieser Hinweis nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen bzw. gegenüber neuen Teilnehmern. Hauptamtliche Mitarbeiter werden regelmäßig geschult.
- 2.4 Änderungen der Tagesordnung bedürfen eines förmlichen Beschlusses. Der hauptamtliche Mitarbeiter hält diesen Beschluss in der Niederschrift fest.
- 2.5 Die Sitzungsteilnehmer sollen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese rechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollen verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ggf. ihr Widerspruch in der Niederschrift festgehalten werden.

## **3. Sitzungsniederschriften**

- 3.1 Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf in kurzer Form und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben.
- 3.2 Die Niederschriften von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.
- 3.3 Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Niederschriften nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den für die Sitzung verantwortlichen Mitarbeiter des BDEW unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern ggf. eine Korrektur. Die Korrektur muss spätestens in der nächsten Sitzung des Gremiums gefordert werden. Vorgenommene Korrekturen werden den Gremienteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

#### **4. Verhalten in Verbandssitzungen**

- 4.1 Der Sitzungsleiter trägt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter dafür Sorge, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen oder unzulässigen Äußerungen zu kartellrechtlich oder diskriminierungs- bzw. entflechtungsrechtlich relevanten Themen kommt.
- 4.2 Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich insoweit nicht rechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.
- 4.3 Der Sitzungsleiter sollte ggf. die Diskussion oder die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, bis eine erforderliche Klärung der rechtlichen Zulässigkeit von Sitzungsinhalten herbeigeführt ist.
- 4.4 Die Sitzungsteilnehmer sollen den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- 4.5 Sitzungsteilnehmer sollen bei Fortsetzung einer rechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Verlässt ein Sitzungsteilnehmer aus diesem Grund die Sitzung, wird dies mit Name und Zeitangabe protokolliert.

#### **5. Zulässige Themen einer Verbandssitzung**

Unternehmen können im Rahmen von Verbandssitzungen sowie im Falle einer Zusammenkunft vor oder nach Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Zulässige Themen sind zum Beispiel:

- allgemeine Konjunkturdaten,
- allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z.B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen),
- aktuelle Rechtsetzungsvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene sowie Festlegungsverfahren der Regulierungsbehörden, sonstige Behördenaktivitäten und Gerichtsverfahren und deren Folgen für die betroffenen Mitgliedsunternehmen,

- Vorbereitung von Unterlagen, die Gegenstand von Standardangeboten gegenüber den Regulierungsbehörden z.B. gem. § 28 StromNZV, § 50 Abs. 7, 8 GasNZV sein können,
- im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des BDEW,
- Ausarbeitung eines allgemeinen Branchenüberblicks,
- Themen, die die Konkretisierung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen mehrerer Mitgliedsunternehmen zur Zusammenarbeit oder Mitwirkung betreffen.

## **6. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung**

- 6.1 Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen sowie im Falle einer Zusammenkunft vor oder nach Verbandssitzungen keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt.

Zu den unzulässigen Themen können insbesondere zählen:

- Informationen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Informationen über Kunden oder Kundengruppen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen,
- in der Regel Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind.

6.2 Generelle Diskussionen über Preiskalkulationen und Preisbestandteile sind nur zulässig, soweit dadurch der Wettbewerb zwischen den Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung einer Verbandsposition zu bestimmten Kalkulationsmethoden im regulierten Bereich im Vorfeld von Entscheidungen oder Festlegungen von Regulierungsbehörden.

6.3 Unzulässig sind die Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie die Herbeiführung eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmens über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

## **7. Austausch von Netz- oder Netzkundeninformationen im Strom- und Gasbereich**

7.1 Wirtschaftlich sensible Netzkundeninformationen nach § 6a Abs. 1 EnWG oder personenbezogene Daten werden vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen nicht ausgetauscht.

Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer,
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/ Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/ Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Konkrete Beispiele für solche Informationen sind u. a.:

- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/ Transportleistungen
- Informationen über den Transportzeitraum
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

7.2 Wirtschaftlich vorteilhafte Netzinformationen nach § 6a Abs. 2 EnWG werden vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nicht ausgetauscht, wenn Sitzungsteilnehmer anwesend sind, die dem Wettbewerbsbereich eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines im Wettbewerb stehenden Gasnetzbetreibers angehören, es sei denn, die Informationen sind veröffentlicht.

Beispiele für solche Informationen sind insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Herstellung von Netzanschlüssen,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformationen.

7.3 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG können ausgetauscht werden, wenn ausschließlich Sitzungsteilnehmer anwesend sind, die einem Strom- oder Gasnetzbetreiber angehören.

Die Teilnehmer sind auf ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinzuweisen. Vor der Weitergabe dieser Informationen an Gremien (sei es in Niederschriften oder in anderer Form), deren Mitglieder auch den Wettbewerbsbereichen angehören, sind die betreffenden Informationen zu schwärzen. Soweit Verbandsdokumente für Gremienmitglieder online einsehbar sind, hat die Geschäftsstelle die Vertraulichkeit der Dokumente in entsprechender Weise sicherzustellen. Die Vertraulichkeit der Informationen wird auch innerhalb des Verbandes gewahrt.

## **8. Marktinformationsverfahren**

8.1 Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken, die allein aus allgemein verfügbaren Quellen gespeist werden, können ohne Einschränkung erstellt werden.

8.2 Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken, die den Geheimwettbewerb zwischen den Mitgliedsunternehmen betreffen,



sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den BDEW oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, und den Unternehmen nur anonymisierte und nichtidentifizierbare aggregierte Gesamtdaten zur Verfügung gestellt werden, die keine Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten einzelner Unternehmen erlauben. Die Einschaltung einer anderen neutralen Stelle bedarf der Zustimmung der betroffenen Mitgliedsunternehmen.

- 8.3 Das jeweils zuständige Gremium des BDEW trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen und die Vertraulichkeit der übermittelten Daten gewahrt ist. Bei Einschaltung einer anderen neutralen Stelle ist diese durch den BDEW auf die Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben zu verpflichten.
- 8.4 Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen.

## **9. Positionspapiere und Pressemitteilungen**

Der BDEW stellt sicher, dass Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die als kartellrechtswidrige Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des BDEW oder seiner Mitgliedsunternehmen missverstanden werden könnten.

## **10. Konditionenempfehlungen**

- 10.1 Der BDEW kann in speziellen Fachgremien Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen entwickeln, soweit diese nicht Wettbewerbsparameter beinhalten (z.B. Lieferbedingungen, Garantiebedingungen, Zahlungsfristen, Verzugszinsen).
- 10.2 Die Hauptgeschäftsstelle des BDEW stellt sicher, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- 10.3 Der BDEW stellt diese Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung. Eine Einigung oder Empfehlung über eine einheitliche Anwendung der Geschäftsbedingungen im Rahmen der Verbandsarbeit unterbleibt.

## **11. Selbstverpflichtungserklärungen**

Der BDEW darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln. Dies gilt insbesondere, soweit gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit verschiedener Mitgliedsunternehmen bestehen bzw. diese Selbstverpflichtungserklärungen vorsehen oder entsprechend Art. 81 Abs. 3 EG

- zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt,
- die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Vereinbarung folgenden Gewinn beteiligt werden,
- den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der genannten Ziele nicht unerlässlich sind,
- und den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit bietet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

## **12. Zuständigkeit der Rechtsabteilung des BDEW**

Die Rechtsabteilung des BDEW ist für die Prüfung der Rechtskonformität der Verbandsarbeit und der Verbandspositionen zuständig. Sie steht allen hauptamtlichen Mitarbeitern und den an der Verbandsarbeit mitwirkenden Unternehmensvertretern für diesbezügliche Fragen zur Verfügung. Sie soll zudem in allen Zweifelsfragen, die diesen Leitfaden betreffen, zur Beratung hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fragen, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen und die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas betreffen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des BDEW sind verpflichtet, in den vorgenannten Fällen die Rechtsabteilung frühzeitig einzubeziehen.